

Überblick

Eröffnen Sie Teilhabechancen und Beschäftigungsperspektiven für sehr arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose, indem Sie...

- einen geeigneten Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen bereitstellen und langzeitarbeitslose Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigen
- den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit geben, ein Teil Ihres Teams zu werden
- sie fachlich anleiten und in die betrieblichen Arbeitsabläufe einbinden



jobcenter
Kreis Paderborn

Kontakt

Das Jobcenter Kreis Paderborn ist für die Beratung und Vermittlung von Menschen in der Grundsicherung zuständig, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen.

Wenn Sie Interesse haben, zusätzliche Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen für diese Personen zu schaffen, nehmen Sie Kontakt zu uns auf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage
www.jobcenter-paderborn.de

E-Mail:
Paderborn-Vermittlung@jobcenter-ge.de
Telefon:
05251 5409 0

Herausgeber:
Jobcenter Kreis Paderborn
Am Turnplatz 31
33098 Paderborn

jobcenter
Kreis Paderborn



Fördermöglichkeit zur Schaffung von Teilhabe- und Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose

**§16i SGB II:
Teilhabe am Arbeitsmarkt**

Ziel der Förderung

Trotz guter Arbeitsmarktlage gelingt es sehr marktfernen langzeitarbeitslosen Personen oftmals nicht, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Viele dieser Menschen wollen gerne wieder arbeiten. Sie sind motiviert und zeigen Engagement, wenn sie die Chance erhalten, wieder ins Berufsleben zurückkehren zu können.

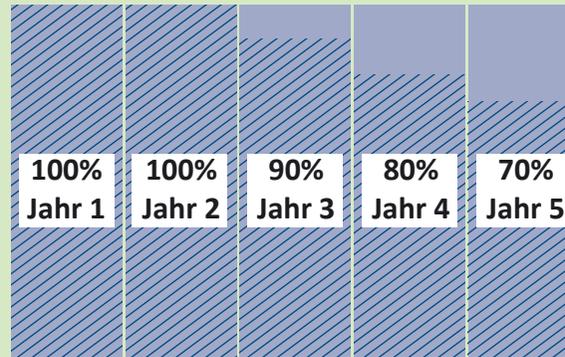
Um den Sprung in die Erwerbstätigkeit zu schaffen, benötigen Langzeitarbeitslose jedoch einen geeigneten Arbeitsplatz und Unterstützung nach der Beschäftigungsaufnahme.

Diese Unterstützung können wir gemeinsam bieten, wenn Sie als Arbeitgeber für diese langzeitarbeitslosen Menschen Beschäftigungsmöglichkeiten, auch in Teilzeit, zur Verfügung stellen. Dies gilt für alle Arten von Tätigkeiten und Branchen.

§16i SGB II

Was wir fördern

Für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse können für fünf Jahre **Lohnkostenzuschüsse** übernommen werden. Zudem enthält die Förderung einen pauschalierten Anteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen (ohne Arbeitslosenversicherung).



Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber nach dem regelmäßig gezahlten tariflichen Arbeitsentgelt. Für alle anderen gilt der gesetzliche Mindestlohn.

Zusätzlich

- Übernahme von **Weiterbildungskosten** während des Arbeitsverhältnisses in Höhe von bis zu 3.000 Euro
- Übernahme von Kosten einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching) zur Erleichterung des Berufseinstiegs
- Coaching bei Bedarf auch für den oder die Arbeitgebende

Zielgruppe

Wir unterstützen die Einstellung von arbeitsmarktfernen Personen, die bereits seit vielen Jahren Leistungen der Grundversicherung erhalten.

- Über 25 Jahre alt
- Mindestens 6 Jahre im Bezug von Arbeitslosengeld II
- Keine oder nur kurzzeitige Beschäftigungen während des Leistungsbezugs
- Personen mit einer Schwerbehinderung oder mindestens einem minderjährigen Kind können bereits nach fünf Jahren gefördert werden

